



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, am 25. Mai 2021

Betrifft: Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und bittet ausdrücklich, diese im Internet bei den Stellungnahmen zu Entwürfen von Oö. Landesgesetzen und Verordnungen zu verlinken.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1 Der Klagsverband begrüßt die allgemeine Zielsetzung der vorliegenden Novelle, Förderungen zielgerechter und effizienter zu gestalten. Insbesondere die Heranziehung des tatsächlich verfügbaren Einkommens ist eine sachgerechte Lösung.
- 1.2 Auch das Vorhaben, die Wirkung familien- und leistungsorientierter zu gestalten, ist sinnvoll. Die tatsächlichen Auswirkungen sollten jedenfalls evaluiert werden, um sicherzustellen, dass etwa auch alleinerziehende Eltern und ihre Kinder oder Familien, deren Kinder länger in Ausbildung sind, von der Reform profitieren.
- 1.3 Ebenso ist zu begrüßen, dass Einrichtungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz mit förderbaren Personen gleichgestellt werden, um ihren Klient_innen entsprechende Wohnformen zur Verfügung stellen zu können. Es wird angeregt, auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe anzuerkennen.
- 1.4 Leider sieht der Entwurf keine Änderungen der für Drittstaatsangehörige benachteiligenden Bestimmung des § 6 Abs. 9 vor. Das Land Oberösterreich wäre gut beraten, dem anstehenden Urteil des EuGH in der Rechtssache C-94/20 durch eine Novelle zu vorzukommen.



2. Anmerkungen zu den erhöhten Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 9

Das Land Oberösterreich hat in den letzten Jahren den § 6 Abs. 9 mehrfach novelliert. Gemeinsam war diesen Regelungen trotz aller Unterschiede im Detail, dass sie bezweckt und bewirkt haben, Drittstaatsangehörige möglichst von der Wohnbeihilfe auszuschließen. Die Rechtsmeinung des Klagsverbands, dass diese Regelungen diskriminierend waren, wurde bereits zwei Mal vom Landesgericht Linz bestätigt.

Im laufenden dritten Verfahren hat das LG Linz ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gestellt. Die Schlussanträge des Generalanwalts, denen der EuGH in der überwiegenden Anzahl der Fälle folgt, empfehlen

- die Wohnbauförderung als Kernleistung im Sinn des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen anzusehen und
- Sozialleistungen in erster Linie nach der Bedürftigkeit zu vergeben.

Der Klagsverband regt daher an, § 6 Abs. 9 folgendermaßen zu formulieren:

„(9) Förderungen nach diesem Landesgesetz sind österreichischen Staatsbürgern, Staatsangehörigen eines EWR-Staates, Unionsbürgern sowie deren Familienangehörigen im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77, und anerkannten Flüchtlingen zu gewähren. Österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt. Sonstigen Personen, sofern ihnen nicht auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn diese ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben.“

Die weiteren Vorgaben in § 6 Abs 10 bis 14 sind ersatzlos zu streichen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär